

Auswahlordnung der Fakultät Life Sciences für den Bachelorstudiengang Ökotrophologie
Vom 6. August 2008

Der Präsident, vertreten durch den Vizepräsidenten, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 6. August 2008 nach § 81 Absatz 4 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG – vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert am 26. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 192), als Eilentscheidung die „Auswahlordnung der Fakultät Life Sciences für den Bachelorstudiengang Ökotrophologie“ erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt nach § 10 Absatz 1 Hochschulzulassungsgesetz – HZG - vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 513) die Art des Auswahlverfahrens und die Auswahlkriterien für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen der Auswahlquote nach §§ 4 Nummer 1, 5 HZG bzw. §§ 6 Abs. 1 Nummer 3 Buchstabe a, 11 der „Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften“ (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) vom 8. Juli 2005 (Amtl. Anz. S. 1401), zuletzt geändert am 30. Juni 2006 (Amtl. Anz. S. 1535), für den Bachelorstudiengang Ökotrophologie. Im nachfolgenden Text wird nur noch die Allgemeine Zulassungsordnung, abgekürzt HAWAZO, angegeben.

§ 2. Auswahlverfahren

- (1) Im Rahmen der Hauptquote verbleiben nach Abzug von 10 vom Hundert der Studienplätze, die über die Wartezeitquote nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b) HAWAZO verteilt werden, 90 vom Hundert der Studienplätze zur Vergabe nach Eignung und Leistung im Rahmen der Auswahlquote nach § 6 Abs. 1 Nummer 3 Buchstabe a) HAWAZO. Die für die Auswahlquote geltenden Auswahlkriterien ergeben sich aus § 11 Absatz 3 HAWAZO.
- (2) Die Studienplätze im Rahmen der Auswahlquote werden wie folgt verteilt:
 - a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
 - b) Teilnahme an einem internetbasierten Selfassessmentverfahren
- (3) Bei dem Test zu Absatz 2 Buchstabe b) zählt nur die Teilnahme der Bewerberin oder des Bewerbers an dem internetbasierten Selfassessmentverfahren. Eine Bewertung oder Benotung findet nicht statt. Das internetbasierte Selfassessmentverfahren wird im On-Line-Verfahren bei der Antragstellung durchgeführt. Aus technisch-organisatorischen Gründen ist es erforderlich, dass jede Bewerberin und jeder Bewerber an diesem Verfahren teilnimmt.

§ 3 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 1. Juni 2008 in Kraft. Sie gilt nur für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2008/09. Die „Auswahlordnung der Fakultät Life Sciences für den Bachelorstudiengang Ökotrophologie“ vom 14. Juli 2006 (Hochschulanzeiger 2006 Nr. 1 S. 6) tritt zum 1. Juni 2008 außer Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 6. August 2008